



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur

Rotwildkonzept Kanton Zürich



Fischerei- und Jagdverwaltung
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 257 97 97
Email fjv@bd.zh.ch
Website zh.ch/jagd

Verfasser:
Benjamin Sigrist, Praktikant
Urs J. Philipp, Leiter
Jürg Zinggeler, Adjunkt Jagd
Oktober 2017



Vorwort

Der Rothirsch, unser grösstes einheimisches Wildtier, ist dabei, sich wieder in unseren Lebensräumen niederzulassen. Seit einigen Jahren findet auch eine Immigration von Rothirschen ins Mittelland statt. Diese Wiederbesiedlung verläuft nicht ganz problemlos, denn in den letzten 150 Jahren hat sich die Landschaft im Kanton Zürich zu einer intensiv genutzten Kulturlandschaft gewandelt. Die Interessen in und an dieser Kulturlandschaft sind daher sehr divers.

Das vorliegende Rotwildkonzept versucht, die für den Rothirsch relevanten Ansprüche aufzunehmen und den Umgang mit seiner möglichen Ausbreitung zu regeln. Eine aktive Förderung ist dabei nicht vorgesehen. Es ist erwiesen, dass der Hirsch Schäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen verursachen kann. Es gilt daher, diese Wildschäden auf einem tragbaren Mass zu halten. Gleichzeitig benötigt dieses Wildtier Ruhe und Rückzugsmöglichkeiten. Eine bessere Vernetzung unserer stark fragmentierten Landschaft kann dazu führen, dass sich diese Wildart weiter ausbreiten und etablieren kann. Auch diesem Umstand versucht das vorliegende Konzept Rechnung zu tragen.

Die im Konzept vorgeschlagenen Massnahmen stützen sich auf eine breit angelegte Vernehmlassung bei allen betroffenen Interessengruppen und Behörden – damit ist die zentrale Voraussetzung für eine mögliche Wiederbesiedlung des Kantons Zürich, die Akzeptanz der Betroffenen, geschaffen worden.

Ich bedanke mich bei allen Beteiligten für die Mitarbeit an diesem Konzept und für die Bereitschaft, gemeinsam an einem gedeihlichen Zusammenleben von Mensch und Rothirsch zu arbeiten. Der König der Wälder wird sich auf seine Weise bedanken: in Form faszinierender Begegnungen. Wir freuen uns darauf!

Regierungspräsident Markus Kägi
Baudirektor Kanton Zürich



Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	6
2	AUSGANGSLAGE	7
2.1	Rechtliche Grundlagen	7
2.2	Arten und ihre Verbreitung	7
2.3	Bestandesentwicklung und Besiedlung	9
2.4	Vernetzung und Ausbreitungsachsen	9
2.5	Bestandesregulierung Kanton Zürich	11
2.6	Wildschaden	11
2.7	Rothirschsituation in den umliegenden Kantonen	11
3	GRUNDSÄTZE UND ZIELE	12
4	HIRSCHMANAGEMENT IM KANTON ZÜRICH	13
4.1	Akteure	13
4.1.1	Öffentliche Verwaltung	13
4.1.2	Grundeigentümer	13
4.1.3	Jagdgesellschaften	14
4.1.4	Verbände	14
4.1.5	Arbeitsgruppe Rotwild	14
4.2	Massnahmenübersicht	15
4.3	Erläuterungen zu den Massnahmen	16
4.3.1	Bestandesregulierung	16
4.3.2	Rotwildhegegemeinschaften	16
4.3.3	Kantonsübergreifende Rotwildplanung	17
4.3.4	Monitoring	18
4.3.5	Massnahmen bei Wildschäden	19
4.3.6	Lebensraumverbessernde Massnahmen	19
4.3.7	Wald-Wild-Konzepte	20
4.3.8	Wildruhezonen	20
4.3.9	Sanierung der Wildtierkorridore	21
4.3.10	Erfolgskontrolle	22
5	KOSTEN	22
6	WEITERFÜHRENDE GRUNDLAGEN UND LITERATUR	23
7	WEITERFÜHRENDE LINKS	23



Zusammenfassung

Der Rothirsch kommt im Kanton Zürich seit einigen Jahrzehnten in kleiner Zahl wieder vor. Aus den Voralpenkantonen breitet er sich ins Flachland aus. Bei uns existiert er im Zürcher Oberland und in der Region Zimmerberg. Obschon der Rothirsch grundsätzlich ein störungsempfindliches Wildtier ist, kann mit einer Besiedlung von weiteren Lebensräumen im Kanton, auch solchen in urbanen Gebieten, gerechnet werden. Eine exakte Vorhersage der zukünftigen Entwicklung ist indes nicht möglich.

Die Anwesenheit des Rothirschs führt zu Interessenkonflikten, insbesondere in unserer intensiv genutzten Kulturlandschaft. Bestimmte Wildschäden am Wald und am Kulturland stehen im Zusammenhang mit seiner Präsenz. Der Zweck des vorliegenden Konzepts ist es, basierend auf der aktuellen Ausgangslage die Rahmenbedingungen und Vorgehensweisen für die betroffenen Interessengruppen festzulegen. Zudem soll aufgezeigt werden, welche Massnahmen zur Schadenminderung und Entschärfung der Interessenkonflikte getroffen werden können.

Im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des Rothirschbestandes werden folgende zentrale Bestimmungen festgelegt:

- Die natürliche Einwanderung des Rothirsches wird akzeptiert. Wo notwendig und sinnvoll wird seine Ausbreitung von flankierenden Massnahmen begleitet.
- Wildschäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen werden auf einem tragbaren Niveau gehalten. Die Tragfähigkeit des betreffenden Lebensraumes wird unter anderem über die Tragbarkeit von Wildschäden definiert und soll mittels jagdlicher Eingriffe sowie lebensraumverbessernder Massnahmen sichergestellt werden.
- Als wichtige Präventionsmassnahme werden Lebensräume zu Gunsten des Rothirsches und anderen Wildtieren aufgewertet, was zur Schadenminderung beiträgt. Dazu gehören ebenfalls die Sanierung von Wildtierkorridoren und die Einrichtung von Wildruhezonen.
- Die Situation und die Bestandesentwicklung im Kanton Zürich werden laufend überwacht und ausgewertet. In einer Erfolgskontrolle wird 2022 der Zwischenstand der im Konzept definierten Zielzustände erhoben.



1 Einleitung

Vor gut 150 Jahren war der Rothirsch (*Cervus elaphus*) in der Schweiz ausgestorben. Gründe für das Verschwinden der grössten einheimischen Huftierart waren einerseits eine intensive, damals kaum geregelte Bejagung und andererseits ein an Wäldern betriebener Raubbau und der damit einhergehende Verlust des Lebensraums. Wenige Jahrzehnte später wanderten einzelne Tiere aus Österreich wieder in den Kanton Graubünden ein. Die Lebensbedingungen für den Rothirsch waren inzwischen auch auf Schweizer Gebiet wieder besser geworden. So konnte der Rothirsch im Laufe der Zeit die meisten seiner angestammten Gebiete in den Schweizer Alpen wieder besiedeln. Seine Ausbreitung ist allerdings weiterhin in Gange und es besteht die Möglichkeit, dass er - wo es die Habitatqualität zulässt - bis anhin hirschfreie Gebiete im Mittelland besiedelt.

Dabei stösst der Rothirsch im dicht besiedelten Schweizer Mittelland auf zahlreiche Hindernisse. Die Dichte an Verkehrswegen und Siedlungen ist hoch und diese stellen mancherorts unüberwindbare Barrieren dar. In unserer intensiv genutzten Kulturlandschaft kann sein Auftreten zudem zu Konflikten führen, wenn er Schäden am Wald und landwirtschaftlichen Kulturen verursacht. Im Wald können Hirschpopulationen die natürliche Waldverjüngung gefährden, beispielsweise durch Verbiss sowie fegen und schälen von Bäumen. Im Kanton Zürich speziell zu beachten ist zudem eine Population des Sikahirsches (*Cervus nippon*) im nördlichen Kantonsteil, auf die der Rothirsch eines Tages treffen könnte. Rothirsche und Sikahirsche können in seltenen Fällen unter günstigen Bedingungen miteinander hybridisieren (Zachos et al., 2011).

Die beschriebenen Umstände erfordern den Einbezug und die Zusammenarbeit aller beteiligten Interessengruppen und eine Strategie, welche die Zuständigkeiten und Abläufe regelt. Das vorliegende Konzept zeigt auf, wie im Kanton Zürich mit dieser Situation in den nächsten Jahren umgegangen werden soll. Zum einen werden die Ausgangslage und die Rahmenbedingungen sowie die zu erwartenden Herausforderungen erläutert. Zum anderen werden Zielsetzungen und Massnahmen definiert, um Konflikte zu vermeiden oder zu minimieren.



2 Ausgangslage

2.1 Rechtliche Grundlagen

Für das Rotwildmanagement sind verschiedene Gesetzesgrundlagen massgebend, insbesondere aus der Jagd- und der Waldgesetzgebung. Die wesentlichen Regelwerke sind in Anhang A aufgelistet. Die Kantone sind verpflichtet, die Jagd zu regeln und zu planen (Art. 3 JSG). Dabei sind die Anliegen der Waldwirtschaft, Landwirtschaft und des Naturschutzes sowie die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Im Wald muss die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten sichergestellt sein (Art. 27 Abs. 2 WaG, § 19 KaWaG). Die Kantone sorgen zudem für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen (Art. 7 JSG) wozu sie unter anderem Wildruhezonen und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnen können (Art. 4^{ter} Abs. 1 JSV).

2.2 Arten und ihre Verbreitung

Rothirsch

In der Schweiz wurde der Rothirsch im 19. Jahrhundert ausgerottet. Einige Jahrzehnte später erfolgte die Wiedereinwanderung aus Österreich zuerst in den Kanton Graubünden, dann in weitere Teile des Alpen- und Voralpenraums. Der Rothirsch kommt inzwischen wieder in fast allen Kantonen der Schweiz vor, wenn auch teilweise in sehr kleinen Beständen. Den Gesamtbestand schätzt man heute auf gut 33'000 Tiere, welche hauptsächlich in den drei Alpenkantonen Graubünden, Wallis und Tessin leben. Der Rothirsch ist in der Schweiz die einzige einheimische Hirschart. Im Kanton Zürich ist der Rothirsch seit einigen Jahrzehnten ebenfalls wieder präsent. In den letzten 10 Jahren hat der Bestand im Kanton Zürich zugenommen (Abbildung 2) und sich ausgebreitet, wobei das aktuelle Vorkommen auf rund 200 Hirsche (2016) geschätzt wird. Aufgrund der heimlichen Lebensweise der Tiere und möglichen Doppelzählungen bei jagdrevierübergreifenden Populationen ist von einem gewissen Schätzfehler auszugehen. Etablierte Populationen kommen im Tössbergland und in der Region Zimmerberg-Albis-Knonauer Amt (Abbildung 1) vor. Im Raum Winterthur-Elgg werden seit einigen Jahren regelmässig einzelne Rothirsche gesichtet.

Sikahirsch

In der Schweiz ist der Sikahirsch eine gebietsfremde Art (Neozoon). Die heutigen Vorkommen stammen von einer Gruppe Sikahirsche ab, die während dem zweiten Weltkrieg in Deutschland aus einem privaten Gehege freigelassen wurde. Sikahirschpopulationen beschränken sich im Moment auf die Kantone Schaffhausen und Zürich. Es handelt sich dabei um einen mit Deutschland grenzüberschreitenden Bestand. In Einzelfällen treten auch in anderen Kantonen migrierende Tiere auf. Die Bestandeszahlen im Kanton Zürich haben sich in den letzten 15 Jahren bei rund 50 Tieren eingependelt (Abbildung 2). Standwild kommt nur im Rafzerfeld vor, umherziehende Individuen beschränken sich auf die Bezirke Bülach und Dielsdorf.

Damhirsch

Der nicht einheimische Damhirsch (*Dama dama*) kommt auf Zürcher Kantonsgebiet in der freien Wildbahn nicht vor. Er gilt als Neozoon. Einzelabschüsse sind auf Tiere, die aus Gehegen ausgebrochen sind, zurückzuführen. Wildlebende Damhirsche werden im Kanton Zürich nicht geduldet.

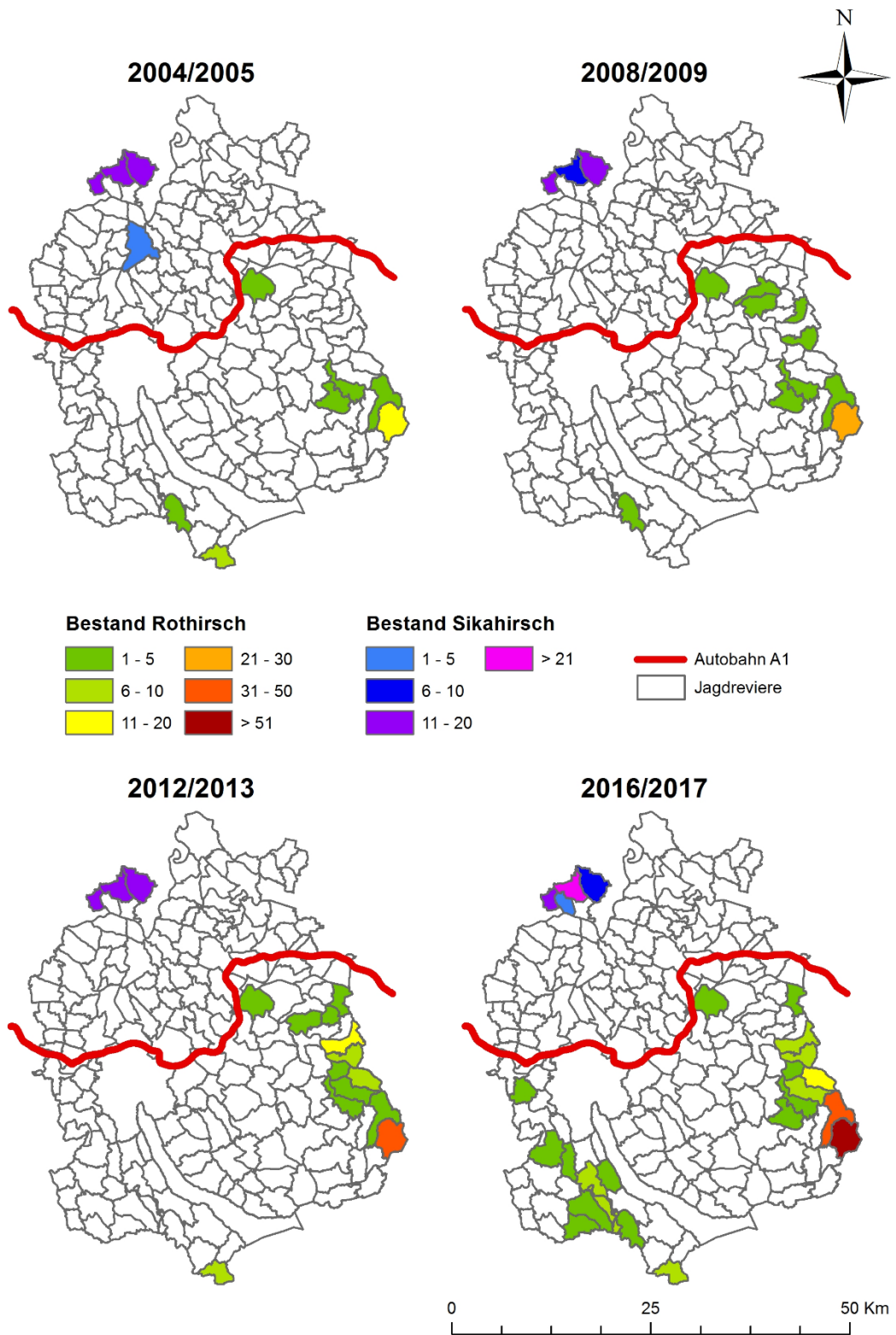


Abbildung 1: Entwicklung und Ausbreitung der Bestände von Rothirsch (Grün - Rot) und Sikahirsch (Blau - Pink) im Kanton Zürich zwischen den Jagdjahren 2004/2005 und 2016/2017 im Vier-Jahres-Intervall.



2.3 Bestandesentwicklung und Besiedlung

Die Rotwildbestände nehmen im Kanton Zürich seit zehn Jahren stetig zu, wobei im südlichen Teil des Kantons zusätzlich eine räumliche Ausbreitung festzustellen ist. Die Besiedlung neuer Lebensräume kann dabei in folgende Phasen eingeteilt werden (Departement Bau Verkehr und Umwelt Aargau, 2014):

1. Einzeltiere, meist junge Stiere, durchstreifen unbesetzte Gebiete.
2. Zusätzlich zu Einzeltieren kommt es mindestens saisonal zur Rudelbildung.
3. Es etabliert sich ganzjährig eine Rothirschpopulation in einem bestimmten Gebiet. Dabei zeigen die Tiere ein natürliches Raum- und Sozialverhalten.

In der Region Tössbergland ist diese dritte Phase bereits eingetreten, wenn auch noch nicht abgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass dies in der Region Zimmerberg-Albis-Knonauer Amt in einigen Jahren ebenfalls der Fall sein wird.

Die Bestände und Abgänge von Sikawild sind im Kanton Zürich stabil. Bis auf wenige Ausnahmen beschränken sich die Sichtungungen von Tieren auf das Rafzerfeld.

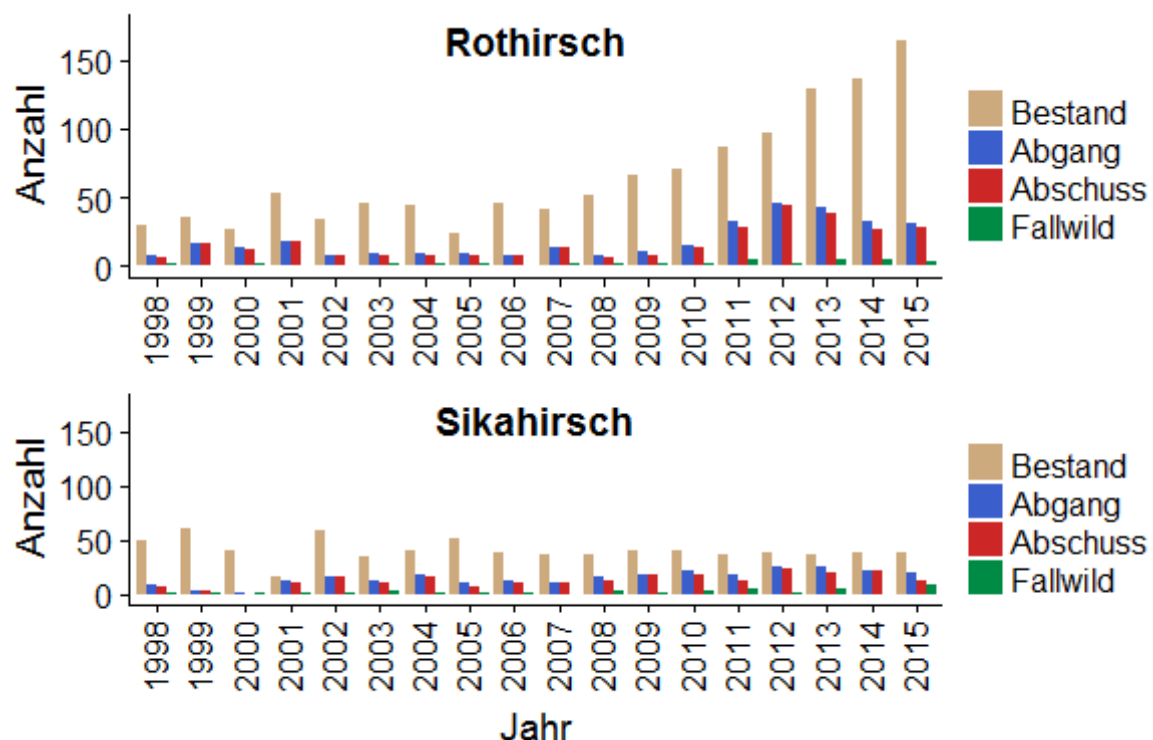


Abbildung 2: Entwicklung der Bestandes-, Abgangs-, Abschuss und Fallwildzahlen bei Rothirsch und Sikahirsch im Kanton Zürich zwischen 1998 und 2015.

2.4 Vernetzung und Ausbreitungsachsen

Für die Wanderung von Wildtieren ist die Vernetzung von Lebensräumen von zentraler Bedeutung. Der Kanton Zürich ist einer der am dichtesten besiedelten Kantone. Die natürlichen Ausbreitungsachsen der Tiere werden hier vielerorts von einem dichten Verkehrsinfrastrukturnetz und weiträumigen Siedlungsgebieten beeinträchtigt. Die Vernetzung dieser Ausbreitungsachsen ist an manchen Orten nur über Wildtierkorridore möglich. Die Korridore, welche an sich bereits Nadelöhre darstellen, sind vielerorts beeinträchtigt oder gar unterbrochen (Abbildung 3).

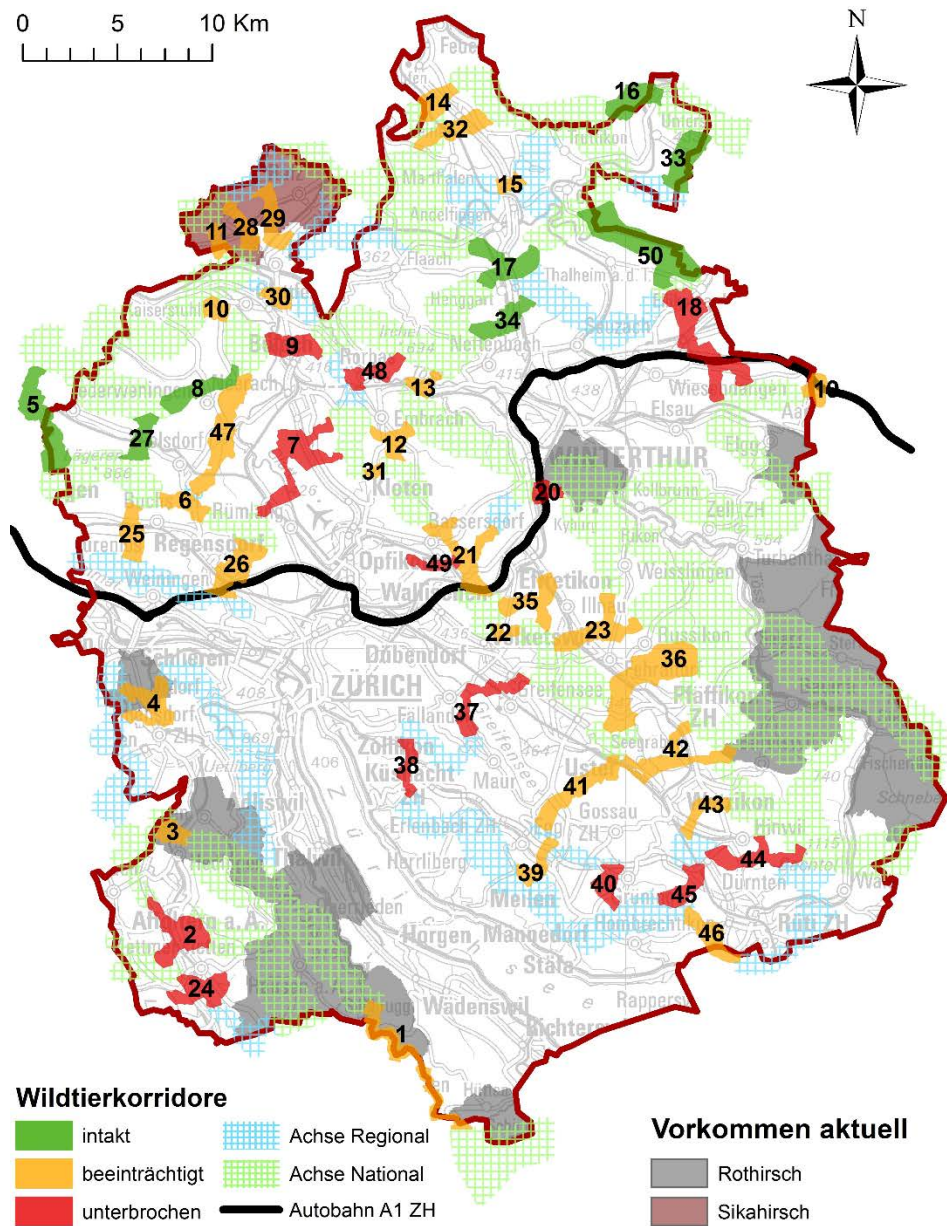


Abbildung 3: Wildtierkorridore (inklusive Zustand und Blattnummer) und Ausbreitungsachsen im Kanton Zürich sowie aktuelles räumliches Vorkommen der Hirschpopulationen.



2.5 Bestandesregulierung Kanton Zürich

Die genauen Vorschriften zur Bestandesregulierung sind den entsprechenden Verfügungen zu entnehmen.

Der **Rothirsch** ist im Kanton Zürich eine noch geschützte Tierart. Demnach muss der Bestand per Verfügung reguliert werden, um die Populationen lokal nicht ansteigen zu lassen. Dazu wird vornehmlich in die weiblichen Bestände und in die Jugendklasse eingegriffen, was zu einer Stabilisierung der Vorkommen führen soll. So sollen sich dem lokal vorhandenen Lebensraumpotenzial angepasste Rotwildbestände einstellen. Ebenso wird die überregionale Bejagung in Hegegemeinschaften gefördert. Gleichzeitig wird eine weitere Ausbreitung zugelassen, aber nicht aktiv gefördert. Fütterungen sind auch in absoluten Notzeiten verboten.

Als gebietsfremde Art werden **Sikahirsche** konsequent bejagt. Eine Ausrottung wäre wünschenswert, ist jedoch aufgrund der grenzüberschreitenden Migration derzeit nicht realistisch. Das Ziel ist daher, den Bestand so tief wie möglich zu halten. Die Abschussbedingungen dieser im Kanton Zürich ebenfalls geschützten Art durch Jagdberechtigte in den Bezirken Bülach und Dielsdorf sind per Verfügung geregelt.

2.6 Wildschaden

Das Rotwild als eigentliche Offenlandart ist ein Mischäser und ernährt sich insbesondere von Krautpflanzen und Gräsern (Suter et al., 2004; Zweifel-Schielly et al., 2012). Da die Schweiz jedoch dicht besiedelt ist und sich der Rothirsch angesichts der intensiven Kulturlandschaft und menschlicher Störungen vornehmlich im Wald aufhält, können insbesondere dort Wildschäden auftreten. Solche Schäden kommen meist bei lokal hohen Rotwildbeständen vor. Stellenweise können Schalenwildarten (Hirsch, Reh, Gämse) einen beträchtlichen Einfluss auf die natürliche Waldverjüngung haben. Bei Wildschäden im Wald handelt es sich meistens um Verbiss, Fege- oder Schältschäden, wobei vornehmlich junge Bäumchen wiederholt verbissen werden können. Insbesondere bei langsam im Schatten aufwachsenden Arten wie Weisstanne und Eibe (bei dieser Baumart können durch Schälen auch ältere Exemplare geschädigt werden) kann dies grosse Auswirkungen auf die spätere Bestandeszusammensetzung haben (Bundesamt für Umwelt BAFU [Hrsg.], 2010b). Insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel kann eine wildbedingte Reduktion des Baumartenspektrums gravierend sein. In der Landwirtschaft können Schäden an Feldfrüchten oder Beerenkulturen entstehen. Wildschäden (an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen) die eine Schadengrenze von 300 Franken überschreiten, werden, da der Rothirsch im Kanton Zürich eine geschützte Art ist, vollumfänglich aus dem kantonalen Wildschadenfonds vergütet. Die Schadensermittlung erfolgt im Feld, Wald oder in Naturschutzgebieten durch Experten der zuständigen Fachstellen (Strickhof, Abteilung Wald, Fachstelle Naturschutz). Finanzielle Beiträge für zur Verhütung von Wildschäden im Wald notwendige Schutzmassnahmen werden nur ausgerichtet, um die natürliche Verjüngung von standortgerechten Baumarten zu gewährleisten und um Waldbestände in solche zu überführen (siehe Wildschadenverordnung).

2.7 Rothirschsituation in den umliegenden Kantonen

Rothirsche kommen als Standwild vor allem in den Kantonen St. Gallen, Schwyz und teilweise Thurgau und Zug vor. Mit diesen Kantonen findet eine grenzüberschreitende Migration von Rotwild statt. Im Aargau kommt der Rothirsch nur vereinzelt, im Kanton Schaffhausen bis dato gar nicht vor. Die Managementmethoden in den Kantonen mit Rotwild sind teilweise unterschiedlich. Die kantonsübergreifende Koordination im Rothirschmanagement ist daher zu fördern und gegenseitig abzugleichen. Eine Übersicht ist im Anhang B zu finden.



3 Grundsätze und Ziele

Die weitere Entwicklung des Rothirschbestandes im Kanton Zürich soll nach folgenden Grundsätzen und Zielen erfolgen. Der Stand der Zielerreichung wird periodisch überprüft.

Grundsätze

- **Lebensräume**

Die durch den Rothirsch natürlich wiederbesiedelten Gebiete werden grundsätzlich als Rothirschhabitats akzeptiert. Fütterungen sind auch in absoluten Notzeiten verboten.

- **Bestandesentwicklungen**

Die Ausbreitung des Rothirschs wird zugelassen und es werden langfristig gesunde, dem Lebensraum angepasste Rotwildbestände im Kanton Zürich angestrebt. Die Ausbreitung geschieht ausschliesslich passiv. Die Ausbreitung des Sikahirschs wird verhindert, insbesondere südlich des Rheins soll er sich nicht etablieren.

- **Vernetzung**

Die Vernetzung von Wildlebensräumen dient nicht nur dem Rothirsch, sondern ist ein grundlegendes Anliegen des Artenmanagements (Sicherstellung von Ausbreitung, Migration, Artenvielfalt, Schutz und Wiederherstellung von Lebensräumen und genetische Vielfalt von Populationen). Eine Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen zwecks grossräumiger Planung findet statt.

- **Wildschäden**

Die Ausbreitung des Rothirsches kann zu Wildschäden an Wald oder landwirtschaftlichen Kulturen führen. Regulatorische Massnahmen orientieren sich an der Lebensraumkapazität sowie an der Wildschadensituation.

Ziele

- Der Rothirsch ist als Teil der Fauna unserer Kulturlandschaft akzeptiert.
- Die Entwicklung der Hirschbestände im Kanton Zürich ist bekannt und diese werden jährlich erhoben.
- Geeignete Lebensräume werden zur Schadenminderung und -prävention aufgewertet.
- Die Schäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen sind tragbar. Die Tragbarkeit bemisst sich an den waldbaulichen und landwirtschaftlichen Zielsetzungen.
- Obwohl der Rothirsch im Kanton Zürich als geschützte Tierart gilt, erfolgt ein Bestandesmanagement durch die Jagd.
- Es findet keine Hybridisierung von Rothirsch und Sikahirsch statt.
- Unterbrochene und beeinträchtigte Wildtierkorridore sind wiederhergestellt und die Umsetzung der dazu notwendigen Massnahmen dokumentiert.



4 Hirschmanagement im Kanton Zürich

Oben genannte Ziele sollen in den nächsten Jahren mit verschiedenen Massnahmen erreicht werden. Voraussetzung dazu ist eine konstruktive Zusammenarbeit der nachfolgend genannten, massgebenden Akteure im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Da sich die Entwicklung der Hirschkpopulationen im Kanton Zürich nicht exakt vorhersagen lässt, ist ein pragmatisches Denken und Handeln notwendig.

4.1 Akteure

4.1.1 Öffentliche Verwaltung

Bund

Auf nationaler Ebene ist das **BAFU** für die Belange der Hirsche zuständig und legt die Rahmenbedingungen für die kantonalen Vollzugsbehörden fest. Neben den nationalen Gesetzgebungen in Bezug auf die Jagd werden auf Bundesebene insbesondere zu folgenden Themen Vorgaben gemacht:

- Ausbreitung des Rothirsches
- Ausbreitung von Neozoen
- Wildtierausbreitungsachsen und -korridore
- Wald-Wild-Thematik
- Umgang mit Grossraubwild

Kanton

Die betroffenen kantonalen Stellen sind im **Amt für Landschaft und Natur (ALN)** angesiedelt. Zuständig für Rot- und Sikahirsche ist die **Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV)**. Diese koordiniert und verfügt das Bestandesmanagement und steht Jagdgesellschaften sowie Hegegemeinschaften beratend zur Seite. Die FJV ist die erste Anlaufstelle für Angelegenheiten in Bezug auf Hirsche im Kanton Zürich und informiert im Bedarfsfall die Öffentlichkeit. Weitere betroffene Amtsstellen im ALN sind die Abteilung **Wald**, die Abteilung **Landwirtschaft** und die Fachstelle **Naturschutz**.

Gemeinden

Auf **Gemeindeebene** befassen sich in der Regel die für die Themen Wald- und Landwirtschaft zuständigen Gemeinderäte auch mit dem Thema Hirsch. Der **kommunale Forstdienst** ist in Waldfragen ein sehr wichtiger Ansprechpartner vor Ort, ebenso die **Ackerbaustellenleiter** der Gemeinden in Landwirtschaftsfragen.

4.1.2 Grundeigentümer

Von der Präsenz von Wildtieren – und damit auch von der Einwanderung des Hirsches – besonders betroffen sind die Grundeigentümer von Kultur- bzw. Waldflächen, da Wildschäden sich direkt auf die Erreichung ihrer Ziele auswirken können. Die Grundeigentümer sollen deshalb bei wichtigen Entscheidungen in Bezug auf den Rothirsch mit einbezogen werden.



4.1.3 Jagdgesellschaften

Die Zürcher Jagdgesellschaften sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zentrale Akteure vor Ort und leisten bedeutende Beiträge zur Lebensraumverbesserung und natürlich zur Bestandesregulierung.

4.1.4 Verbände

Auf Verbandsebene sind zudem folgende Akteure direkt oder indirekt mit der Hirschthematik befasst:

- Gemeindepräsidentenverband des Kantons Zürich
- JagdZürich
- Waldwirtschaftsverband Kanton Zürich
- Verband Zürcher Forstpersonal
- Zürcher Bauernverband
- Naturschutzorganisationen
- Tourismusorganisationen

4.1.5 Arbeitsgruppe Rotwild

Unter der Führung der FJV bietet diese Arbeitsgruppe eine Plattform für den Dialog bezüglich des Rotwilds. Als Gremium aus Vertretern forstlicher, landwirtschaftlicher, jagdlicher und allenfalls weiterer Kreise (z.B. Naturschutz, Tourismus) erfüllt sie eine wichtige beratende Funktion und kann Massnahmen und Strategien empfehlen bzw. beantragen. Die Arbeitsgruppe Rotwild ist mit folgenden Aufgaben betraut:

- Regelmässige Situationsanalyse und Diskussion.
- Durchführung von Anlässen zum Thema Rotwild, inklusive lokale Informationsveranstaltungen.
- Förderung der aktiven Zusammenarbeit zwischen Forst, Landwirtschaft und Jagd auf allen Ebenen.

Das vorliegende Konzept bezieht die Absichten und Stossrichtungen der Arbeitsgruppe Rotwild und somit die Anliegen der verschiedenen Interessengruppen in den Massnahmenplan mit ein.



4.2 Massnahmenübersicht

Die folgend beschriebenen Massnahmen sollen während der Zeitperiode 2017 bis 2022 umgesetzt werden, um die in Kapitel 3 beschriebenen Ziele zu erreichen:

Massnahme	Zeitraumen	Zuständigkeit	Zielzustand 2022
Bestandesregulierung	Verfügung längstens gültig bis Ende Pachtperiode 2017/25,	FJV	Eine allfällige Ausbreitung des Hirschbestands ist ohne übermässige Schäden an Wald und Kulturland erfolgt.
Rotwildhegegemeinschaften	Bei Standwild und erfolgreicher Rudelbildung (ab Phase 3)	Jagdgesellschaften und FJV	In Regionen mit revierübergreifenden Rotwildpopulationen sind Hegegemeinschaften gebildet
Kantonsübergreifende Rotwildplanung	Soll in Zukunft intensiviert werden.	Kantonale Jagdverwaltungen	Ein Austausch findet statt, kantonsübergreifende Taxationen werden durchgeführt
Monitoring	laufend	Jagdgesellschaften und FJV, allenfalls FLIR	Auf Rotwild zugeschnittene koordinierte Bestandenserhebungen werden durchgeführt
Massnahmen bei Wildschäden	laufend	Jagdorgane, Forstvertreter, Landwirte, Waldeigentümer	Empfehlungen und Möglichkeiten der Schadensberechnung sind bekannt und werden umgesetzt
Lebensraumverbessernde Massnahmen	laufend	Jagdorgane, Forstvertreter, Landwirte, Waldeigentümer	Massnahmen sind bekannt, entsprechende Projekte werden umgesetzt
Wald-Wild-Konzepte	In Regionen mit kritischen Verbiss-Situationen oder präventiv	Abteilung Wald, FJV, Jagdgesellschaften, betroffene Gemeinden, Waldeigentümer	In Regionen mit kritischen Verjüngungssituationen werden bei Etablierung eines Hirschbestandes Wald-Wild-Konzepte erarbeitet
Wildruhezonen	Ab Verabschiedung der neuen kantonalen Jagdgesetzgebung	FJV, Abteilung Wald, Gemeinden, Waldeigentümer, Jagdgesellschaften	Wenig begangene Lebensräume flächendeckend erhoben, Lage der Wildruhezonen definiert. Projektierung einzelner Wildruhezonen angelaufen
Sanierung der Wildtierkorridore	laufend	ASTRA, Baudirektion	Festsetzung im Richtplan. Konsequentes Einbringen in betroffenen Strassensanierungsprojekten
Erfolgskontrolle	2022	FJV	Zielerreichung wird erhoben und Massnahmen situativ angepasst



4.3 Erläuterungen zu den Massnahmen

4.3.1 Bestandesregulierung

Grundlegend für die Jagdplanung ist das Monitoring (Kapitel 4.3.4), welches auch bezüglich der Schadensprävention eine wichtige Rolle spielt. Dabei sollen Informationen von Forst, Landwirtschaft und anderen betroffenen Akteuren (z.B. NGOs, Fachstelle Naturschutz des Kantons) einfließen. Eine zentrale Rolle kommt in dieser Beziehung der Arbeitsgruppe Rotwild zu. Jagd- und Hegeziel ist es, dass der Rothirschbestand, sofern er sich weiter räumlich ausbreitet, in den bereits besiedelten Gebieten keine übermässigen Schäden verursacht. Die Tragbarkeit von Schäden spielt eine wichtige Rolle bezüglich des Lebensraumpotenzials. Dort wo Wildschadenmassierungen auftreten sowie in besonders sensiblen Gebieten, sind regulatorische Massnahmen einzuleiten. Ergänzende Massnahmen zur Schadenminderung sind in den Kapiteln 4.3.5 und 4.3.6 zu finden. Bei der Jagdplanung muss berücksichtigt werden, dass in Zukunft neben anderen Faktoren auch Grossraubtiere (Luchs, Wolf, Bär) die Huftierbestände beeinflussen können.

Die Schonzeit für Rotwild ist im Kanton Zürich auf 1. Januar bis 1. August festgelegt. Vor dem Abschuss eines mehr als zweijährigen Hirschstieres sind pro Revier und Jahr zuerst 2 Individuen Kahlwild oder Schmalspiesser zu erlegen. Ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis sorgt für gesunde Populationen. Um die natürliche Selektion zu unterstützen sind beidseitige Kronenhirsche geschützt. Das im Norden des Kantons vorkommende Sikawild wird intensiv bejagt. Die exakten Vorschriften zur Bestandesregulierung des Rotwilds im Kanton Zürich sind der aktuellen Verfügung „Regulierung des Rotwildbestandes“ vom 1. April 2017 und jene des Sikawilds in der Verfügung „Abschuss von Sikawild“ vom 1. April 2017 zu entnehmen.

Die FJV empfiehlt in Ergänzung zu den Jagdvorschriften folgende Massnahmen:

- Keine, resp. wenige Begehungen und Arbeiten abseits der Wege und Ruhe in ausgewählten Habitaten in den Wintermonaten.
- Keine Gesellschaftsjagden und laute Jagden in den Wintermonaten Januar bis April in Gebieten mit gleichzeitigem Rotwild- und Schwarzwildvorkommen.
- Um die Wanderung zu ermöglichen und Ruhe zu schaffen, ist von der Jagdausübung in einem 100 m-Radius um Wildtierpassagen abzusehen.

Bestandesregulierung

- Ansitz- und Pirsch- sowie Drückjagd sind am besten geeignet.
- Fokussierung der Jagdausübung auf den Morgen, da das Wild dann gesättigt von der Äsungsfläche in die Einstände zieht und genügend Zeit zum Bergen vorhanden ist.

Schwerpunktbejagung

- Direkte Bejagung im Wald (bevorzugt in Dickungen).
- Bei übermässigen Schäden oder in forstlich sensiblen Gebieten sollen intensive Jagden (Drückjagden) durchgeführt werden.

4.3.2 Rotwildhegegemeinschaften

Beim Rotwild handelt es sich um eine sehr mobile Huftierart mit verhältnismässig grossem Streifgebiet. Daher bedarf es angepasster Bejagungsstrategien. Um eine regionale bzw. überregionale Jagdplanung zu ermöglichen, können sich die Jagdgesellschaften von Revieren zu Hegegemeinschaften zusammenschliessen. Hegegemeinschaften können Synergien nutzen und haben zum



Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften soll insbesondere räumlich Sinn ergeben, das heisst die Gemeinschaft soll in einem zusammenhängenden Gebiet aktiv sein. Dabei können Erkenntnisse zu Wildlebensräumen wertvolle Hinweise zu sinnvollen Abgrenzungen geben. Ein Wildraum beschreibt den Lebensraum einzelner Populationen und schafft gleichzeitig eine Planungseinheit für die jagdliche Bewirtschaftung. Für den Kanton Zürich wurden solche Wildräume von Bächtiger et al (2011) beschrieben. Diese Räume setzen sich in den angrenzenden Kantonen teilweise fort, weshalb eine Zusammenarbeit mit den benachbarten Behörden und Jagdorganen sinnvoll ist.

Eine Hegegemeinschaft ist sinnvoll, sobald in einem Gebiet Rothirsche als Standwild vorkommen und es zu einer Rudelbildung kommt (ab Phase 3, siehe Kapitel 2.3). Die Organisation der Hegegemeinschaft ist den beteiligten Jagdgesellschaften überlassen. Sinnvollerweise hat jede Jagdgesellschaft eine Stimme und die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen aller Mitglieder verabschiedet. Eine Beteiligung durch Vertreter des Forsts ist ebenfalls sinnvoll. Die Hegegemeinschaft soll eine Pächterin oder einen Pächter zum Obmann ernennen. Dieser sorgt für einen regelmässigen Austausch der Mitglieder, beruft Sitzungen ein und unterstützt und informiert bei der Klärung von Wildschäden. Die FJV und die Arbeitsgruppe Rotwild unterstützen die Hegegemeinschaften beratend.

Zweck einer Hegegemeinschaft

- Revierübergreifende Jagdplanung
- Wildschadensbegrenzung
- Wissensaustausch der Mitglieder
- aktive Zusammenarbeit von Forst und Jagd
- Gemeinsames und koordiniertes Sammeln von Monitoringdaten zum Rotwild

Aufgaben der Hegegemeinschaft

- Sie wird von der FJV in die revierübergreifende Abgangsplanung miteinbezogen.
- Sie weist die Umsetzung des Abgangsplans den entsprechenden Jagdrevieren zu und sorgt für deren Einhaltung.
- Sie plant und koordiniert die Bestandserhebung, wobei die Durchführung den Jagdgesellschaften obliegt.
- Sie koordiniert die hirschspezifische Biotophege und -pflege auf dem Gebiet der Hegegemeinschaft.

Um den überregionalen Aspekt (Vorgaben der Rotwildbejagung in Nachbarkantonen bzw. -revieren) sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben beurteilen zu können, sind Massnahmen, welche die Hegegemeinschaften beschliessen, durch die FJV zu bewilligen.

4.3.3 Kantonsübergreifende Rotwildplanung

Rotwildmanagement soll grundsätzlich grossräumig erfolgen, also kantonsübergreifend. Auch wenn sich der Kanton Zürich aufgrund seiner dichten Besiedlung von einigen umliegenden Kantonen unterscheidet und gebietsspezifisch differenzierte Massnahmen getroffen werden müssen, ist die gegenseitige Abstimmung des Rotwildmanagements mit den Nachbarkantonen sehr wichtig. Die Zusammenarbeit steckt jedoch noch in den Anfängen und sollte in den kommenden Jahren intensiviert werden. Zentrale Punkte dabei sind:



- Verabschiedung gemeinsamer Zielvorstellungen
- Regelmässiger Wissensaustausch
- Rotwildhegegemeinschaften arbeiten wo sinnvoll kantonsübergreifend zusammen
- Gegenseitige Absprache der Bejagungsvorschriften
- Koordinierte Taxationen im gleichen Zeitraum

4.3.4 Monitoring

Im Hinblick auf ein lebensraumbezogenes Artenmanagement und zur Abfederung von Nutzungskonflikten muss die Populationsentwicklung möglichst genau beobachtet und überwacht werden. Zentral sind insbesondere die Anzahl Tiere, die Geschlechts- und Altersklassenverteilung, Nachwuchsraten sowie die physiologische Entwicklung der Tiere über die Zeit.

Wildtiere zu zählen ist schwierig und aufwändig. Die Bestände können meistens nur abgeschätzt werden (Andersen, 1953), da verschiedene Ursachen die Daten möglicherweise verfälschen. Beispielsweise verhindert Unterwuchs in Waldgebieten die freie Sicht auf Wildtiere. Wichtig beim Bestandesmonitoring ist, dieselbe Methode über eine längere Zeitspanne anzuwenden, um vergleichbare Daten zu erhalten. Relativ gesehen können damit zumindest Entwicklungstrends festgestellt werden.

Die Wildtierbestände werden im Kanton Zürich in den einzelnen Jagdrevieren und Wildschongebieten durch die Jagdpächter, -aufseher und Wildhüter jährlich geschätzt (wenn möglich in Zusammenarbeit mit den zuständigen Förstern oder Gemeindevertretern). Dabei sind Angaben zu Geschlecht und zum Anteil Jungtiere im Bestand zu machen. Die angewendeten Methoden für diese Schätzungen sind:

- Die Kontrolle an bekannten Austritten und das Dokumentieren der gesichteten Tiere.
- Ein aktives Begehen des Reviers und Protokollieren der gesichteten Tiere.
- Für ergänzende Informationen können Fotofallen an erfolgsversprechenden Orten im Revier (bspw. Wildwechsel, Äsungsplätze) installiert werden.
- Scheinwerfertaxationen durch die Jagdgesellschaften der jeweiligen Reviere.
- Auf vordefinierten Transekten und in definierten Zeitintervallen werden durch die FJV Scheinwerfertaxationen durchgeführt.

Zukünftig sollen auf Rotwild spezialisierte Scheinwerfertaxationen (auf dem Gebiet einer Hegegemeinschaft, kantonsübergreifend) durchgeführt werden, denn bei mobilen Arten wie dem Rothirsch kann es zu Doppelzählungen bei jagdrevierübergreifenden Populationen kommen. Damit sollen die Populationsentwicklung und die Ausbreitung exakter eingeschätzt werden können. Zudem werden die aus den Revieren gemeldeten Daten zu Jagdstrecke, Fallwild und der Bestandsschätzung durch die FJV dokumentiert und ausgewertet. Zusätzlich werden die Unterkiefer der Abgänge durch die FJV eingezogen und deren Alter genau bestimmt. Somit kann eine Aussage über die Altersstruktur der Bestände gemacht werden.

Weitere Monitoring-Methoden wie Wildtier telemetrie können Aufschlüsse über das räumliche und zeitliche Verhalten der Tiere geben. Solche Vorhaben sind allerdings zeitlich und finanziell aufwändig und können meistens nur im Rahmen eines Forschungsprojekts realisiert werden. Eine weitere Variante bieten Bestandserhebungen mittels Wärmebildkameras, welche möglicherweise eine genauere Zählung der Wildtiere in einem definierten Gebiet zulassen. Diese Technologie ist heute allerdings in der Beschaffung teuer und im Einsatz ressourcenintensiv.



4.3.5 Massnahmen bei Wildschäden

Wildschäden werden im Kanton Zürich gemäss den oben aufgeführten Rahmenbedingungen behandelt (vergl. auch Kapitel 2.1 sowie 2.6). Im Vordergrund sollen aber die Prävention solcher Wildschäden stehen und Massnahmen ergriffen werden, welche einen Beitrag zur Entschärfung der Situation leisten können. Jagdorgane sowie Vertreter von Forst und Landwirtschaft sollen Massnahmen zur Lebensraumaufwertung ergreifen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine Beruhigung des Habitats sorgen (siehe Kapitel 4.3.6). Bei übermässigen Schäden tragen die Jagdorgane die Verantwortung für eine Regulierung durch eine gezielte und effektive Bejagung. Weitere Massnahmen (z.B. Wald-Wild-Konzepte, Wildruhezonen) kommen insbesondere dann zur Anwendung, wenn die Tragbarkeit von Wildschäden in einem bestimmten Gebiet über längere Zeit überschritten wird.

Im Wald orientiert sich die Tragbarkeit am waldbaulichen Ziel, an einer standortgerechten Bestockung und der natürlich aufkommenden Verjüngung. Die Publikationen des BAFU („Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis“ und „Vollzugshilfe Wald – Wild“) präsentieren Lösungsansätze im Umgang mit der Wald-Wild-Problematik.

4.3.6 Lebensraumverbessernde Massnahmen

Wildschäden durch Hirsche stehen oftmals im Zusammenhang mit fehlenden Möglichkeiten zum Austritt. Rothirsche tendieren bei ausreichendem Nahrungsangebot zur Aufnahme von Raufutter. Fehlt die nötige Ruhe zum Äsen an Waldrändern, in der Flur und auf Freihalteflächen innerhalb des Waldes, ziehen sich die Tiere in den Wald zurück, wo die Nahrungsaufnahme den Umständen angepasst wird (vermehrte Verbiss- und Schälbelastung der Bäume).

Projekte die Biotophegemassnahmen vorsehen oder den Erhalt und/oder die Wiederherstellung von Lebensräumen anstreben, können über den Jagdbezirksausschuss zur Prüfung eingegeben und durch den Wildschadenfonds finanziert werden. Weitergehende Hinweise und Informationen zur Aufwertung der Lebensräume von Schalenwild sind der Publikation „Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis“ (2010b) zu entnehmen.

Im Wald

Verschiedene lebensraumverbessernde Massnahmen im Wald können mithelfen, den Verbiss- und Schäldruck durch Rothirsche, aber auch durch andere Wildtiere, zu mindern. Idealerweise werden solche Massnahmen bereits ergriffen, bevor untragbare Wildschadensituationen eintreten. Untersuchungen (Bundesamt für Umwelt BAFU [Hrsg.], 2010b) haben gezeigt, dass insbesondere das Anlegen von strukturierten Waldrändern, Freihalteflächen und Bejagungsschneisen im Wald zu wirksamen Lebensraumaufwertungen führen kann. Weiter kann auch die gezielte Pflanzung oder das Ausbringen von Verbissgehölzen (Ablenkgehölze / Prossholz) die Situation entlasten. Solche Strukturen erfordern eine regelmässige Pflege, da sie sonst einwachsen. Die Folge wäre eine Verschlechterung des Nahrungsangebots und der Sichtbarkeit bei der Bejagung. Von zentraler Bedeutung für die Regulierung ist dabei auch eine sinnvolle Platzierung von jagdlichen Infrastrukturanlagen.

Im Kulturland

Auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche bedeuten Massnahmen wie das Anlegen von Hecken und Brachflächen eine erhebliche Lebensraumaufwertung. Diese Flächen bieten Äsungsfläche für Wildtiere und können gleichzeitig als vernetzende Elemente und Trittsteine fungieren. Auch extensive Weiden und Wiesen in Waldrandnähe, die nicht eingezäunt sind, können zur Schadenminderung beitragen. Diese Massnahmen bedürfen ebenfalls einer regelmässigen Pflege, damit sie ihre Wirkung beibehalten. Als Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche können solche Flächen unter Einhaltung bestimmter Auflagen als ökologische Ausgleichsflächen angerechnet und Biodiversitätsbeiträge dafür geltend gemacht werden. Sind solche vernetzenden Elemente Teil eines Vernetzungsprojekts, können weitere Beiträge dafür in Anspruch genommen werden.



Lebensraumberuhigung

Der gebietsweise hohe Bevölkerungs- bzw. Erholungsdruck, aber auch die Jagdausübung oder forstliche Arbeiten in den Wäldern, beeinflussen die Wildtiere in ihrem Lebensraum. Diese Einflüsse prägen die räumliche Verteilung der Hirsche, welche stark begangene Gebiete meiden. Die Freizeitaktivitäten der Bevölkerung sind in den Zürcher Wäldern allgegenwärtig. Ist ein räumliches Ausweichen nicht möglich, hat dies ein zeitliches Ausweichen zur Folge, was oftmals bedeutet, dass die Hirsche vorwiegend nachts aus den Wäldern austreten, obwohl sie als Wiederkäuer eigentlich alle paar Stunden Nahrung aufnehmen müssten. In der Konsequenz halten sie sich tagsüber im Wald auf, wodurch die Schadenbelastung dort steigt (Storch, 2009). Im Normalfall verbringt der Hirsch pro Tag sieben bis zehn Stunden mit Äsen und fünf bis sechs Stunden mit Wiederkäuen (Bützler, 2001). Eine Beruhigung des Lebensraums kann dazu beitragen, dass die Hirsche vermehrt austreten und auf unbestockten Flächen äsen.

Besonders im Winter können Störungen im Lebensraum der Hirsche zu grösseren Schäden im Wald führen. Rothirsche reduzieren ihren Energiebedarf während der Winterzeit markant, ähnlich wie klassische Winterschläfer. Dabei vermindert sich jedoch auch deren Fluchtfähigkeit stark. Fühlen sich die Tiere nicht ungestört und sicher, wird auf diese Energieeinsparung im Winter verzichtet. Sichere Wintereinstände sind daher ein effizienter Weg, Wildschäden zu reduzieren. (Arnold, 2004).

So weit als möglich ist daher zu allen Jahreszeiten, jedoch insbesondere im Winter, von regelmässigen Begehungen und von Arbeiten in Rothirscheinständen abzusehen. Dabei ist die normale Pflege und Nutzung der Wälder ausgenommen. Ein wichtiger Aspekt der Lebensraumberuhigung ist auch die Beschränkung von Freizeitaktivitäten auf das vorhandene Wegnetz. Trotz fehlenden verbindlichen Instrumenten können auf lokaler Ebene (durch Jagdorgane, Forst, Naturschutzvereine usw.) gewisse Anstrengungen zur Entflechtung der Lebensraumnutzung von Mensch und Wildtier unternommen werden (bspw. Sensibilisierung von Natursportlern, freiwilliges Wegegebot und Führen von Hunden an der Leine, aufheben illegaler Biketrails usw.).

4.3.7 Wald-Wild-Konzepte

Die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten ist eine Grundvoraussetzung, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Rot- und Sikawild kann beträchtliche Schäden im Wald verursachen. Die Gesetzgebung sieht vor, dass die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten auch ohne Schutzmassnahmen möglich sein muss (Bundesgesetz über den Wald [WaG], Art. 27 Abs. 2 und JSG, Art. 3 Abs. 1). Im Schutzwald kommt der natürlichen Verjüngung mit standortgerechten Baumarten zudem eine besondere Bedeutung zu, da Schutzwälder massgeblich dazu beitragen, Personen- und Sachwerte zu schützen. Die Vollzugshilfe Wald-Wild (2010a) sieht vor, bei Überschreiten eines definierten Schwellenwertes ein solches Konzept zu erstellen, welches forstliche und jagdliche Massnahmen beinhaltet. Die im Kanton Zürich regelmässig durchgeführten Erhebungen zur Verjüngungssituation (flächendeckende Einschätzung durch den Forstdienst und Stichproben zum Verbiss) sind die massgebenden Grundlagen für die Erstellung eines Wald-Wild-Konzeptes. In Gebieten, in welchem sich die waldbaulichen Ziele bereits heute ohne Wildschutzmassnahmen nur teilweise oder verzögert bzw. nicht erreichen lassen (Stufe 2 bzw. 3 in der Beurteilung durch den Forstdienst), können solche Konzepte initiiert werden. Etabliert sich zusätzlich der Rothirsch in einem solchen Gebiet, ist auf jeden Fall ein Wald-Wild-Konzept zu erarbeiten. Zuständig für die Erstellung ist der Kantonale Forstdienst (§ 13 KWaV). Die Ausarbeitung eines solchen Konzepts soll in Zusammenarbeit mit betroffenen kantonalen Ämtern, den Gemeinden, den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern und den Jagdgesellschaften oder Hegegemeinschaften stattfinden. Gegebenenfalls sind auch die für den Tourismus zuständigen bzw. andere Stellen einzubeziehen. An den Kantonsgrenzen ist eine interkantonale Zusammenarbeit unter Umständen sinnvoll.

4.3.8 Wildruhezonen

Feste oder temporäre Wildruhezonen (beispielsweise in der Winterzeit) können massgeblich zur Beruhigung der Lebensräume (nicht nur für den Rothirsch) und damit zur Minderung von Wild-



schäden beitragen. Das JSG (Art. 7 Abs. 4) gibt den Kantonen die Möglichkeit, in den Kantonalen Jagdgesetzen die Grundlage zur Schaffung von Wildruhezonen zu verankern. Im Kanton Zürich ist dies noch nicht der Fall, allerdings ist vorgesehen, im Rahmen der Revision des Zürcher Jagdgesetzes entsprechende Möglichkeiten zu schaffen. Unter den aktuellen Rahmenbedingungen ist einzig die Ausscheidung von freiwilligen Wildruhegebieten ohne rechtlich bindende Gebote und Verbote möglich. Um eine nennenswerte Beruhigung nutzungsintensiver Lebensräume zu erreichen, ist hingegen die Möglichkeit zur Schaffung verbindlicher Wildruhezonen nötig.

Die Bezeichnung von Wildruhezonen erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der FJV, den betroffenen Gemeinden und Interessengruppen. Die Ausscheidung von Wildruhezonen kann auch als Bestandteil eines Wald-Wild-Konzepts erfolgen. Die räumliche Planungseinheit für Wildruhezonen kann der betroffene Wildraum, das Gebiet der betroffenen Hegegemeinschaft oder das gesamte Kantonsgebiet sein.

Die Planungsgrundlagen für Wildruhezonen sind die wildökologisch wichtigen Gebiete einerseits und die Ausdehnung der Erholungsnutzungen andererseits. Mit in Kraft treten der rechtlichen Mittel sollen diese Grundlagen erhoben und kartographiert werden, um ein möglichst aktuelles Bild der Verhältnisse zu erhalten. In den meisten Fällen ist auch eine separate Beurteilung bzw. Darstellung der Gebiete für den Sommer und den Winter sinnvoll, denn sowohl das Auftreten der Wildtiere, als auch jenes der Freizeitaktivitäten, verschiebt sich im Laufe des Jahres. Durch das Übereinanderlegen dieser Themenkarten können die Gebiete mit erhöhtem Konfliktpotenzial und die noch ruhigen Gebiete bestimmt werden (vgl. auch Waldentwicklungsplan des Kantons ZH: Wenig begangene Wildlebensräume). Teile der Gebiete, die als nach wie vor ruhig einzustufen sind, könnten als Wildruhezonen ausgeschieden werden. Von zentraler Bedeutung sind dabei die Partizipation der betroffenen Nutzer und die Abstimmung der Massnahmen auf die wildökologisch relevanten Zeiten und Freizeitaktivitäten.

4.3.9 Sanierung der Wildtierkorridore

Die uneingeschränkte Vernetzung von Populationen sorgt dafür, dass regelmässig Individuen aus- und einwandern und die Rotwildbestände dadurch auf die Tragfähigkeit des Lebensraums abgestimmt sind. Der Rothirsch wird unter anderem auch daher als primäre Zielart für die grossräumige Vernetzung aufgeführt (Bundesamt für Umwelt BAFU [Hrsg.], 2010b).

Viele Wildtierkorridore im Kanton Zürich sind beeinträchtigt oder unterbrochen. Die nötigen Massnahmen zur Sanierung dieser Korridore müssen kantonal (teilweise in Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen) und dabei gestützt auf Richtlinien des UVEK und des ASTRA getroffen werden (siehe weiterführende Links).

Langfristiges Ziel ist die Instandsetzung möglichst vieler als beeinträchtigt oder unterbrochen eingestufte Wildtierkorridore. Wildtierpassagen können in der Regel nur gebaut oder saniert werden, wenn am betroffenen Verkehrsweg Totalsanierungen anstehen. Daher ist die FJV in laufendem Kontakt mit den entsprechenden zuständigen Stellen zwecks frühzeitigen Miteinbezugs in die Planung bei Sanierungen von Verkehrswegen bzw. dem Bau oder der Sanierung von Wildtierpassagen. Gemäss Zwischenbilanz des ASTRA (2015) zur Wiederherstellung der Wildtierkorridore an Nationalstrassen wurde von vier Korridoren im Kanton Zürich einer wiederhergestellt (Benken, ZH14) und bei drei wurde die Projektierung noch nicht gestartet (Bassersdorf ZH21, Effretikon-Winterthur ZH20 und Attikon ZH18).

Nach erfolgter Korridorsanierung ist eine Erfolgskontrolle gemäss dem Grundlagenbericht „Standardisierte Wirkungskontrolle an Wildtierpassagen“ des BUWAL (Voser et al., 2005) durch die FJV durchzuführen. Um die Wanderung nicht zu stören und eine Beruhigung der Zone um die Wildtierpassagen sicherzustellen, ist von einer Jagdausübung in unmittelbarer Umgebung um Wildtierbrücken und -unterführungen abzusehen (Radius von 100 m um die jeweilige Wildtierpassage).



Der Massnahme der Wiederherstellung von Wildtierpassagen kommt im Kanton Zürich eine besondere Bedeutung zu, da damit eine wichtige Voraussetzung für eine mögliche Hybridisierung von Rot- und Sikawild geschaffen wird. Allerdings ist die Ausbreitung des Rothirschs im Kanton Zürich noch nicht weit vorangeschritten und die relevanten Wildtierkorridore momentan noch unterbrochen, wodurch der Handlungsbedarf noch nicht akut ist. Es gilt die Entwicklung der Situation genau zu beobachten und im Falle der Gefahr von Hybridisierungen angemessene Massnahmen zur Verhinderung zu ergreifen.

4.3.10 Erfolgskontrolle

Die Ausbreitung und Entwicklung beider Hirscharten wird laufend anhand von Abschuss- und Fallwildzahlen sowie Bestandesschätzungen überwacht. Im Jahr 2022 soll durch eine Erfolgskontrolle anhand der in Kapitel 3 und 4.2 genannten Ziele und Massnahmen die Hirschsituation und die Entwicklung im Kanton Zürich zusammen mit allen Akteuren gem. Kapitel 4.1.4 analysiert und das weitere Management geplant werden. Bei dieser Erfolgskontrolle soll auch der Stand der Sanierungen von Wildtierkorridoren und die Gefahr einer Hybridisierung zwischen Rot- und Sikawild abgeklärt werden.

5 Kosten

Für die Erstellung des vorliegenden Konzepts fallen keine externen Kosten an, abgesehen von der Publikation und dem Druck. Diese Kosten werden sich auf ca. 2000 Franken belaufen.

Die nachfolgend genannten Massnahmen sind mit zusätzlichen Kosten verbunden, deren Höhe sich noch nicht konkret abschätzen lässt.

Lebensraumverbessernde Massnahmen:

Je nach Massnahme (z.B. Einrichten einer Freihaltefläche, Unterhalt von Waldwiesen usw.) können Beiträge aus dem Wildschadenfonds oder Biodiversitätsbeiträge geltend gemacht werden.

Wald-Wild-Konzepte:

Die Kosten für das Erstellen von Wald-Wild-Konzepten werden vom Kanton getragen.

Sanierung der Wildtierkorridore:

Die Kosten für die Wiederherstellung und Sanierung von Wildtierquerungen tragen das Kantonale Tiefbauamt und das Bundesamt für Strassen.

Einrichten von Wildruhezonen:

Die Kosten für die Projektierung, Festsetzung und das Einrichten (Signalisation) von Wildruhezonen werden vom Kanton getragen.

Erfolgskontrolle im Jahr 2022:

Die Kosten für die Durchführung einer Erfolgskontrolle werden durch die FJV getragen.

Wildschadenverhütung und –vergütung:

Die Kosten für die Verhütung von Wildschäden im Wald trägt der Grundeigentümer. Dieser kann beim Kanton (Abteilung Wald) finanzielle Unterstützung beantragen. Wildschäden im Wald wer-



den durch die Abteilung Wald, im Feld durch die kantonalen Schadensschätzer abgeschätzt. Die Entschädigung wird über den kantonalen Wildschadenfonds abgewickelt.

6 Weiterführende Grundlagen und Literatur

- Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis, Bundesamt für Umwelt BAFU (2010)
- Vollzugshilfe Wald und Wild, Bundesamt für Umwelt BAFU (2010)
- Waldentwicklungsplan Kanton Zürich (WEP)

7 Weiterführende Links

Kantonale Jagd- und Fischereiverwaltungen

Kanton Aargau: [Sektion Jagd und Fischerei](#)

Kanton Zug: [Amt für Wald und Wild](#)

Kanton Schwyz: [Amt für Natur, Jagd und Fischerei](#)

Kanton St. Gallen: [Amt für Natur, Jagd und Fischerei](#)

Kanton Thurgau: [Jagd- und Fischereiverwaltung](#)

Kanton Schaffhausen: [Jagd- und Fischereiverwaltung](#)

Bundesland Baden-Württemberg: [Landesjagdverband](#)

Wildtierversetzungsnetzsystem und -korridore überregional gesamte Schweiz:
[Wildtierversetzungsnetzsystem und -korridore CH](#)

Wildtierkorridore und Vernetzungssachsen im Kanton Zürich:
[Wildtierkorridore ZH](#)

Wildruhezonen
[Wildruhezonen Schweiz](#)



Literaturverzeichnis

- Andersen, J. (1953). Analysis of a Danish roe deer (*Capreolus capreolus* L.) population based upon the extermination of the total stock. *Danish Review of Game Biology*, 2, 127–155.
- Arnold, W. (2004). Saisonale Schwankungen im Nahrungsbedarf des Rotwildes Energieverbrauch. In *Tagung für die Jägerschaft, Irdning, BAL Gumpenstein* (pp. 7–12).
- Bächtiger, M., Graf, R. F., Vogel, M., & Robin, K. (2011). *Wildraumeinteilung des Kantons Zürich*. Wädenswil.
- Bundesamt für Umwelt BAFU (Hrsg.). (2010a). Vollzugshilfe Wald und Wild. Das integrale Management von Reh, Gämse, Rothirsch und ihrem Lebensraum. Umwelt-Vollzug Nr. 1012. Bern.
- Bundesamt für Umwelt BAFU (Hrsg.). (2010b). Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis. Wissenschaftliche und methodische Grundlagen zum integralen Management von Reh, Gämse, Rothirsch und ihrem Lebensraum. Umwelt-Wissen Nr. 1013. Bern.
- Bützler, W. (2001). *Rotwild: Biologie, Verhalten, Umwelt, Hege* (5th ed.). München: BLV Verlagsgesellschaft.
- Caron, R. (2015). Bundesamt für Strassen ASTRA. Nationalstrassen Teilprogramm Sanierung der Wildtierkorridore Zwischenbilanz Juni 2015.
- Departement Bau Verkehr und Umwelt Aargau. (2014). *Kantonaler Massnahmeplan Rotwild*. Massnahmeplan. Kanton Aargau.
- Direktion des Innern Zug. (2016). *Jagdbetriebsvorschriften 2016/2017*. Kanton Zug.
- Ellinger, A., Arnold, J., & Linderoth, P. (2016). Jagdbericht Baden-Württemberg für das Jagdjahr 2014/2015. Berichte der Wildforschungsstelle.
- Jarnemo, A., & Wikenros, C. (2013). Movement pattern of red deer during drive hunts in Sweden. *European Journal of Wildlife Research*, 60(1), 77–84.
- Kranz, A., & Ackermann, G. (2009). Ein vielversprechender Neuanfang. *Der Anblick*, 3, 32–36.
- Land Baden-Württemberg. Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Bildung von Rotwildgebieten (1958).
- Landamman und Regierung des Kantons St.Gallen. (2014). *Jagdverordnung*. Kanton St.Gallen.
- Regierungsrat des Kantons Schwyz. (2016). Vorschriften für das Jagdjahr 2016/2017. Beilage zu RRB Nr. 539/2016. Kanton Schwyz.
- Storch, I. (2009). Die Rolle des Hirsches im Ökosystem: Ist der Mensch des Hirschen Wolf? In 2. *Denzlinger Wildforum*. Denzling.
- Suchant, R., Burghardt, F., & Gerecke, K. L. (2008). *ROTWILDKONZEPTION Südschwarzwald*.
- Sunde, P., Olesen, C. R., Madsen, T. L., & Haugaard, L. (2009). Behavioural Responses of GPS-Collared Female Red Deer (*Cervus elaphus*) to Driven Hunts. *Wildlife Biology*, 15(4), 454–460.



- Suter, W., Suter, U., Krüsi, B., & Schütz, M. (2004). Spatial variation of summer diet of red deer *Cervus elaphus* in the eastern Swiss Alps. *Wildlife Biology*, 10, 43–50.
- Voser, M., Brauchli, N., Righetti, A., & Bebié, N. (2005). Standardisierte Wirkungskontrolle an Wildtierpassagen - Grundlagenbericht.
- Zachos, F. E., & Hartl, G. B. (2011). Phylogeography, population genetics and conservation of the European red deer *Cervus elaphus*. *Mammal Review*, 41(2), 138–150.
- Zweifel-Schielly, B., Leuenberger, Y., Kreuzer, M., & Suter, W. (2012). A herbivore's food landscape: Seasonal dynamics and nutritional implications of diet selection by a red deer population in contrasting Alpine habitats. *Journal of Zoology*, 286(1), 68–80.



Glossar

Abgang	Anzahl total entnommener Tiere, enthält Jagdstrecke und Fallwild
Ansitzjagd	Stilles, ausdauerndes Warten auf das Wild an Austritten, Äsungsplätzen oder Wildpfaden
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BAFU	Bundesamt für Umwelt (www.bafu.admin.ch)
Bestand	Vorhandene Anzahl Tiere in einer bestimmten räumlichen Einheit. Bei einer Bestandesangabe handelt es sich in den meisten Fällen um eine ungefähre Schätzung
Drückjagd	Beunruhigen eines von Jägern umstellten Einstandes durch Treiber, welche diesen ohne Lärm und ohne Einsatz von Hunden bedächtig durchqueren (durchdrücken)
Fallwild	Alle ausserhalb der ordentlichen Jagd umgekommenen Wildtiere (beispielsweise durch Verkehrsunfälle)
Fegen	Das Geweih wird bis zum Abschluss des Wachstums durch eine behaarte Haut (Bast) versorgt. Diese wird oft an Bäumen oder Sträuchern abgestreift (gefegt)
FJV	Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich (www.fjv.zh.ch)
FLIR	Forward Looking Infrared (Eine vorwärts gerichtete Infrarotkamera, welche mittels Wärmebildtechnologie Bildaufnahmen in der Nacht machen kann)
Hirsch/Stier	männlicher Hirsch ab dem dritten Lebensjahr
Hirschkuh	weiblicher Hirsch ab dem dritten Lebensjahr
Hybridisierung	Reproduktion zwischen Individuen zweier verschiedener Arten
Jagdstrecke	Im Rahmen der Jagd erlegte Tiere
JSG	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
JSV	Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
Kahlwild	Jagdlicher Ausdruck für weibliche Hirsche ohne Altersangabe
Kronenhirsch	Älterer männlicher Rothirsch, bei welchem das Geweih am Ende eine dreiteilige, kronenartige Form aufweist.
Lebensraumpotenzial	Grundsätzlich die Tragfähigkeit eines Lebensraums für eine bestimmte Population. In diesem Konzept wird dieses Potenzial massgeblich über



	Tragbarkeit von Schäden in einem Habitat definiert
Monitoring	Systematische Erfassung, Beobachtung oder Überwachung, oft mittels technischer Hilfsmittel
Neozoen	Nicht einheimische Tierarten die sich in der Neuzeit (seit 1492) – ohne oder mit menschlicher Einflussnahme – in einem Gebiet etabliert haben, in dem sie zuvor nicht vorgekommen sind
Pirsch	Aktives und heimliches Aufsuchen des Wildes durch den Jäger
Population	Gruppe von Individuen der gleichen Art, die in einem bestimmten Gebiet zur gleichen Zeit vorkommen und sich fortpflanzen
Raufutter	Schwer verdauliche Pflanzenteile (viel Gras). Dies bedingt einen grossen Pansen (Magen) und hat lange Verdauungszeiten zur Folge
Rotwild	Jagdlicher Ausdruck für Rothirsche
Rudelbildung	Bei Rothirschen besteht ein Rudel aus mindestens einer führenden Hirschkuh, ihrem Kalb sowie einem letztjährigen Jungtier
übermässige Schäden	Häufung von Schäden (starker Verbiss, Schälen) an Waldbäumen auf begrenztem Raum oder in bestimmtem Waldgebiet
Schälen	Abnagen bzw. Abziehen von Rindenstücken oder Rindenstreifen vor allem durch den Rothirsch
Scheinwerfertextation	Die Scheinwerfertextation ist eine in der Praxis weit verbreitete Methode der Wildbestandeskontrolle bzw. -aufnahme. Die Erhebungsgebiete werden nachts mit einem Fahrzeug auf definierten Transekten befahren und dabei die Umgebung mit einem Scheinwerfer ausgeleuchtet. Bei den gesichteten Tieren werden die Art und nach Möglichkeit das Geschlecht und das Alter der Individuen bestimmt und aufgenommen
Schmalspiesser	männlicher Hirsch im 2. Lebensjahr
Schmaltier	weibliches Jungtier im 2. Lebensjahr
Schwarzwild	Jagdlicher Ausdruck für Wildschweine
Sikawild	Jagdlicher Ausdruck für Sikahirsche
Verbiss	Abfressen von Knospen, Trieben und Blättern durch Wildtiere
Verjüngungssollwert	Ein waldökologischer Indikator, welcher die notwendige Waldverjüngung angibt, um einen langfristig stabilen Baumbestand zu erreichen bzw. zu erhalten
Wild	Freilebende Wildtiere die in Art. 5 des Jagdgesetzes JSG als jagdbar aufgeführt sind



Nachfolgend aufgelistete Gesetzesgrundlagen, Vorschriften und Merkblätter sind für die Planung und Umsetzung des Hirschmanagements im Kanton Zürich grundlegend (siehe auch: www.fjv.zh.ch).

- Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG), Stand 1. Januar 2014.
- Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV), Stand 15. Juli 2015.
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG), Stand 1. Januar 2017.
- Kantonales Gesetz vom 12. Mai 1929 über Jagd und Vogelschutz, Stand 01. Januar 2013.
- Kantonale Jagdverordnung (JV) vom 5. November 1975, Fassung vom 3. Juni 2015.
- Kantonale Wildschadenverordnung vom 24. November 1999, Stand 1. Januar 2009.
- Kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 28. Oktober 1998.
- Verfügung „Regulierung des Rotwildbestandes“ vom 1. April 2017 der FJV zur Jagd auf Rotwild.
- Verfügung „Abschuss von Sikawild“ vom 1. April 2017 der FJV.
- Richtlinie für die Verhütung und Vergütung von Wildschäden vom 1. Januar 2009. Richtlinie betreffend Vergütung von Wildschadenverhütungsmassnahmen im Wald vom 1. Oktober 2015.



Anhang B

Der Überblick basiert auf Vorschriften und Regelungen der entsprechenden Kantone, auf Auskünften der angegebenen Kontaktpersonen sowie auf Angaben aus der eidgenössischen oder den kantonalen Jagdstatistiken. Die mit Hilfe von unterschiedlichen Monitoringmethoden geschätzten Bestände liegen in den meisten Fällen unter den realen Bestandeszahlen.

Kanton Aargau

Im Kanton Aargau ist der Umgang mit dem Rotwild im „Kantonalen Massnahmenplan Rotwild“ festgelegt. Die natürliche Wiederbesiedlung und Einwanderung wird flächendeckend zugelassen, wobei die Ausbreitung durch die Vernetzung der Lebensräume unterstützt werden soll. Die Bestandesgrösse wird jagdlich der Lebensraumkapazität angepasst. Ab der Phase des Auftretens von saisonaler Rudelbildung wird das Management jagdrevierübergreifend in Rotwildräumen durchgeführt. Die Planung und Umsetzung werden durch Jagdgemeinschaften (bestehend aus einer Delegation der betroffenen Jagdgesellschaften und Forstreviere) umgesetzt. Bei erfolgter Rudelbildung im Wildraum darf das Rotwild bejagt werden. Der Abschussplan wird durch den Jagdgemeinschaftsleiter erstellt und die Abschussanträge an die Sektion Jagd und Fischerei zugestellt. Die Abschussquote beträgt rund 30% des geschätzten Frühjahrsbestandes. Ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis sowie ein Jungtieranteil von min. 35% sollen beim Abschuss angestrebt werden. Es gilt die Schonzeit des JSG (1. Februar bis 31. Juli), wobei führende Muttertiere generell geschützt sind. Zusätzlich wird während der Brunftzeit (15. September bis 15. Oktober) und im Januar eine Schonung empfohlen. Können die Abschusspläne nicht erfüllt werden und/oder im Fall von hohen oder untragbaren Wildschäden, wird die Abschusseffizienz mittels Intervalljagden oder durch das Errichten von kleinflächigen Schongebieten erhöht. Fütterungen von Rotwild sind ganzjährig zu unterlassen. (Departement Bau Verkehr und Umwelt Aargau, 2014)

Im Kanton Aargau werden die übrigen Hirscharten als Neozoen eingestuft, deren Ansiedlung und Hybridisierung mit dem Rothirsch verhindert werden soll. Individuen dieser Arten werden ganzjährig bejagt. Derzeit wird der Rotwildbestand auf 20 (2015) Tiere geschätzt und der Abgang liegt bei null Tieren (2015). Eine Rudelbildung hat bislang kaum eingesetzt, bei den Tieren handelt es sich meist um einzelne umherziehende Stiere. Daher wird der Hirsch aktuell nur in Einzelfällen bejagt (Stucki, 2016, pers. Mitteilung). Die ersten Rotwild-Jagdgemeinschaften bestehen seit vier Jahren. Die Zusammenarbeit von Jagd und Forst funktioniert gut. Grössere Wildschäden sind bis jetzt nicht aufgetreten.

Kontaktperson:

Erwin Osterwalder
Fachspezialist Jagd
Sektion Jagd und Fischerei
jagd.fischerei@ag.ch

Kanton Zug

Im Kanton Zug wird der Bestand auf 138 Rothirsche (2015) geschätzt, wobei der Abgang im selben Jahr 23 Tiere betrug (Müller, 2016, pers. Mitteilung). Die Jagdplanung wird jährlich durch die Jagdbetriebsvorschriften geregelt. Die Jagd auf Rot-, Dam- und Sikawild fand 2016 im Zeitraum vom 3. bis zum 24. September statt. Dabei gibt es für Dam- und Sikawild keine Beschränkungen der Altersklassen (mit Ausnahme führender Muttertiere).



In den vergangenen Jahren wurde das Rotwild eher geschont um den Bestand zu festigen und die Rudelbildung zu fördern. 2016 betrug das minimale Abschussziel 30 Stück Rotwild, bei nicht Erfüllen dieses Ziels kann eine Nachjagd durchgeführt werden. Jagdbar sind nur geweihtragende Hirsche, Schmaltiere und nicht führende Hirschkühe (Direktion des Innern Zug, 2016). Da in den letzten Jahren insbesondere Hirschstiere geschossen wurden und der Wildschaden im Kanton Zug zugenommen hat, wurde die Stossrichtung ein wenig angepasst. Im Rahmen eines Pilotprojekts wird seit dem Jahr 2015 und auf Zusehen hin ein Anreiz für den Abschuss von Schmaltieren und nicht führenden Muttertieren gewährt. Somit sollte dem Anstieg der Bestände Einhalt geboten und der zunehmende Druck auf die Wälder reduziert werden.

- Folgende Ziele sind zu erreichen:
- stabiler Hirschbestand
- ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis der Jagdstrecke
- mehr Abschüsse in der Jugendklasse

Kontaktperson:

Priska Müller
Abteilungsleitung Fischerei und Jagd
Amt für Wald und Wild
priska.mueller@zq.ch

Kanton Schwyz

Die Rotwildbestände im Kanton Schwyz werden jährlich durch die zuständigen Wildhüter anhand der Frühjahreszählung geschätzt. Die Jagdplanung wird durch eine Kommission, bestehend aus Vertretern der Jagd und dem Forst, erstellt. Das aktuelle Ziel ist, den Bestand zu reduzieren und das Geschlechterverhältnis sowie die Altersstruktur im Sinne eines naturnahen Bestandesaufbaus anzugleichen (Regierungsrat des Kantons Schwyz, 2016). Die Rotwildjagd findet jährlich im Zeitraum zwischen dem 1. bis zum 20. September statt. Im Jahr 2016 wurden rund 860 Rothirsche geschätzt und im Vorjahr 317 Tiere geschossen (Wyss, 2016, pers. Mitteilung). Die Tiere sind im ganzen Kanton mit Ausnahme des oberen Zürichsees (Buechbergwald) verbreitet.

Intakte Wildtierausbreitungsachsen zum Kanton Zürich hin bestehen in zwei Regionen. Von der Region Höhrnonen in Richtung Zimmerberg-Albiskette-Amt oder via Linthebene über den Kanton St. Gallen ins Zürcher Oberland. Die Durchgängigkeit des Korridors ist für das Rotwild über eine Wildtierunterführung der Autobahn A3 in Henkelgiessen gewährleistet, welche jedoch bis anhin kaum genutzt wird.

Kontaktperson:

Manuel Wyss
Technischer Sachbearbeiter
Amt für Natur, Jagd und Fischerei
anif@sz.ch

Kanton St. Gallen

St. Gallen ist der Nachbarkanton mit dem grössten Rothirschvorkommen. Für das Jahr 2015 wurde der Bestand auf etwa 2400 Tiere geschätzt (Thiel, 2016, pers. Mitteilung). Der Abgang lag im Jahr 2015 bei 790 Stück, davon waren 51 Tiere Fallwild. Die Abschüsse haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Jagd ist auf die Zeit vom 15. August bis zum 15. Dezember be-



schränkt. Die Abschussquote beträgt ungefähr 30% und vorgeschrieben ist ein gleichmässiges Geschlechterverhältnis, wobei mindestens 30 % der Abschüsse in der Jugendklasse getätigt werden sollten. Von der Jagd ausgenommen sind beidseitige Kronenhirsche. Sikahirsche kommen auf dem gesamten Kantonsgebiet nicht vor.

Der Rothirsch ist hauptsächlich im bergigen südlichen Teil des Kantons verbreitet. Die Autobahn A3 wirkt dort als unüberwindbare Barriere zwischen den beiden vorkommenden Rotwildpopulationen. Dem entsprechend haben bisher zwei Rotwildhegegemeinschaften auf dem Kantonsgebiet existiert. Im Juni 2016 wurde eine dritte Hegegemeinschaft gegründet, die das Gebiet Neckertal-Toggenburg-See/Gaster abdeckt. Die Hegegemeinschaften wirken revierübergreifend und haben in der Jagdverordnung gesetzlich verankerte Aufgaben und Kompetenzen, u. a. Lebensraumpflege, Wildschadenverhütung und Jagdplanung (Landamman und Regierung des Kantons St.Gallen, 2014). Jedes Jagdrevier in der Hegegemeinschaft jagt nach einem vorgegebenen Kontingent. Im Rahmen der Jagdplanung wird zudem ein Monitoring durchgeführt. In beiden ursprünglichen Rotwildhegebieten gibt es jeweils eine grössere, jagdfreie Wildruhezone.

Migration von Rotwild aus dem Kanton St. Gallen in den Kanton Zürich findet statt, mit weiteren Zuwanderungen kann auch in Zukunft gerechnet werden (Kranz et al., 2009).

Kontaktpersonen:

Dominik Thiel (Amtsleitung)
Markus Brülisauer (Fachbereich Jagd)
Amt für Jagd und Fischerei Kanton St. Gallen
info.anjf@sg.ch

Kanton Thurgau

Der für das Jahr 2015 geschätzte Rothirschbestand im Thurgau betrug 30 Tiere (Kistler, 2016, pers. Mitteilung) welcher sich auf den südlichsten Teil des Kantons, die Region Hinterthurgau, beschränkt. Die Vernetzung mit den angrenzenden Kantonen Zürich und St. Gallen ist gewährleistet. Der Abgang beträgt pro Jagdjahr wenige Rothirsche (2015/16: 17 Hirsche). Seit 1993 ist das Rotwild im Kanton uneingeschränkt jagdbar und es gelten die Schonzeiten des JSG. Im Kanton Thurgau gibt es keine Nachweise von Sikahirschen.

Kontaktperson:

Roman Kistler
Amtsleiter
Jagd- und Fischereiverwaltung Kanton Thurgau
roman.kistler@tg.ch

Kanton Schaffhausen

Im Kanton Schaffhausen kommt kein Rotwild vor, somit besteht auch kein Bejagungs- oder Managementkonzept für diese Hirschart. Zuwanderungen von Rotwild aus den angrenzenden Kantonen oder aus Deutschland finden derzeit nicht statt. Der Sikahirschbestand wurde im Kanton Schaffhausen im Jagdjahr 2015/2016 auf 128 Tiere geschätzt. Der Abgang von Sikahirschen betrug in derselben Periode 104 Tiere (Gemperli, 2016, pers. Mitteilung). Die Sikahirsche halten sich insbesondere im Gebiet des Südrandens auf. 2016 hat der Kanton Schaffhausen eine Verfügung zum ganzjährigen Abschuss von Sika-Wild erarbeitet. Dabei geht es im Wesentlichen darum, eine weitere Ausbreitung dieses Neozoons möglichst zu unterbinden.

Kontaktperson:



Markus Gemperli
Sachbearbeiter
Jagd und Fischereiverwaltung Kanton Schaffhausen
jagd-fischerei@ktsh.ch

Bundesland Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg kommen wildlebende Rot-, Sika- und Damhirsche vor. Die Abschusszahlen beim Rotwild steigen seit dem Jahr 2000 deutlich an und lagen für das Jagdjahr 2014/2015 bei 1725 Stück (Ellinger et al., 2016). Zwei von fünf Rotwild-Gebieten liegen im Einzugsgebiet des Kantons Zürich, eines im Südschwarzwald und eines im Nordschwarzwald. Im Rotwildgebiet Südlicher Schwarzwald besteht seit einigen Jahren ein Rotwildkonzept (Suchant et al., 2008). Das Gebiet, in dem der Rothirsch als Standwild auftritt, ist in eine Kern-, eine Übergangs- und eine Randzone eingeteilt, in denen werden auf die Zielwilddichte (Anpassung der Bestände auf die jeweiligen Standortfunktionen und Ziele) abgestimmte Massnahmen getroffen. Die Kernzone ist in unterschiedliche Kompartimente wie Wildruhe-, Beobachtungs- und Fütterungsbereiche eingeteilt. Tiere ausserhalb der Rotwildgebiete müssen während der Jagdzeit mit Ausnahme des Kronenhirsches erlegt werden (Land Baden-Württemberg, 1958). Einzelnes Rotwild könnte hin und wieder (trotz nur noch punktuell vorhandener Korridore und der Bejagung der Rothirsche ausserhalb der ausgewiesenen Gebiete) die Schweizer Grenze erreichen. Das Verbreitungsgebiet der Sikahirsche im grenznahen Gebiet auf deutscher Seite erstreckt sich auf mehrere Jagdbezirke im Kreis Waldshut. Die Hege-, Bejagungs- und Abschussplanung wird durch die einzelnen Gemeinden in Zusammenarbeit mit der Forstdirektion und der Jagd geplant. Im Jagdjahr 2014/2015 sind 451 Sikahirsche in Baden-Württemberg geschossen worden, wobei der Schwerpunkt des Vorkommens auf den grenznahen Gebieten liegt (Ellinger et al., 2016). Die Entwicklung der Jagdstrecke in den letzten Jahrzehnten legt den Schluss nahe, dass der Bestand langfristig stabil ist. Versuche, diesen zu begrenzen haben bislang noch keine hinreichende Wirkung gezeigt.

Kontaktperson:

Klaus Lachenmaier
Landesjagdverband Baden-Württemberg
info@landesjagdverband.de